

Risikoanalyse nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Dieses Merkblatt ist ein Service der Region Hannover als Aufsichtsbehörde. Es soll nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Weitere Informationen finden Sie unter http://www.hannover.de Stichwort: **Geldwäscheprävention**.

Gemäß des zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen neue Geldwäschegesetzes haben die nach diesem Gesetz Verpflichteten Personen diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismus-finanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Dabei haben die Verpflichteten Personen insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Verpflichteten Personen.

Damit wird den Verpflichteten Personen per Gesetz in bestimmten Fällen ein eigener Beurteilungsspielraum zugestanden, welche Maßnahmen sie selbst als sachgerecht und zweckdienlich erachten, um sich in ihrer individuellen Situation vor Transaktionen, die zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen, zu schützen.

Je nach Risiko können niedrigere oder aber auch höhere als die üblichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein, um einen wirksamen Schutz vor Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung zu erreichen.

Die Risikoanalyse ist damit Voraussetzung und Grundlage für alle weiteren Maßnahmen im Unternehmen!

Die vom Gesetz vorgesehene Risikoanalyse ist von den Verpflichteten Personen zu dokumentieren und regelmäßig an die aktuelle geschäftliche Entwicklung anzupassen. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen zunächst über sein individuelles Risiko Klarheit verschafft, also eine sorgfältige, vollständige und zweckmäßige Risikoanalyse erstellt.

Je nach Unternehmensgröße und -komplexität wird sie mehr oder weniger umfangreich sein.

Vor allem die Beurteilung der Gefährdung für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden spielt eine große Rolle und ist sorgsam durchzuführen und ausführlich darzulegen.

Die Risikoanalyse ist so vorzuhalten, dass die Region Hannover als Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht nehmen kann.

Ist die Risikoanalyse nicht vorhanden oder wird diese auf Nachfrage der Region Hannover als Aufsichtsbehörde nicht vorgelegt, so stellt das eine Ordnungswidrigkeit dar.

Muster mit Beispielen für Verpflichtete Personen

Das folgende Beispiel bezieht sich auf den Kfz-Handel, kann jedoch auf jede/n Gewerbetreibende Person, die eine Verpflichtete Person im Sinne des Geldwäschegesetzes ist, angewendet werden.

Möglicher Inhalt einer Risikoanalyse:

1. Bestandsaufnahme (Risikoindikatoren)

1.1. Geschäfts- / Organisationsstruktur

Grunddaten zum Unternehmen (Gegenstand, Rechtsform, Größe, Filialen...)

Die Phantasie GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alleiniger Geschäftsführer ist Horst Muster, geboren am 01.01.1960 in Glücksburg.

Firmensitz ist Musterstadt. Weitere Filialen gibt es in Musterburg und Musterheim.

Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Kraftfahrzeugen, insbesondere Campingbusse, Handel mit Kfz-Zubehör.

Unternehmensgröße: eine geschäftsführede Person, 6 Mitarbeitende

1.2. Standort:

geographisches und infrastrukturelles Umfeld der Geschäftstätigkeit Möglicher Inhalt:

- Geographische Lage, Bevölkerungsstruktur und Einwohnerzahl der Kommune
- eher ländlicher Raum oder städtisch geprägt
- Nähe zu z.B. Flughafen, Industrie, Grenze o.ä., sonstiges Gewerbe im Umfeld
- Kriminalitätslage
- Besonderheiten des Standortes und der Umgebung

1.3. Kunden-, und Vertragspartnerstruktur

Möglicher Inhalt:

- Wie ist das prozentuale Verhältnis zwischen Laufkundschaft oder Stammkundschaft?
- Wie viele Kund*innen sind Endabnehmer?
- Aus welchen Herkunftsländern stammen die Kund*innen in der Regel?
- Gibt es auch Onlinegeschäfte?
- Spezielle Besonderheiten, die die Kundschaft betreffen

1.4. Produkte und Preise

- Welche Produkte werden vertrieben?
- Zu welchen Preisen werden die Produkte angeboten?

1.5. Art und Menge der Transaktionen, Zahlungsweise

- Wie viele und welche Produkte werden durchschnittlich im Geschäftsjahr oder auch je Monat verkauft?
- Gibt es viele Bargeschäfte und wie viele Bargeschäfte über 10.000 € werden monatlich/jährlich durchschnittlich getätigt?
- Welche Zahlungsarten werden außerdem verwendet?
- Weitere Besonderheiten bei Transaktionen und Zahlungsweisen

2. Erfassung und Identifizierung der unternehmensspezifischen Risiken

2.1. Wissen über die Kundschaft

Formulierungsbeispiel:

Unsere Kund*innen haben überwiegend ihren Wohnsitz in einem Umkreis von 100 km zu unserem Betriebssitz. Es handelt sich dabei hauptsächlich um private Bestands-kund*innen. Im Jahr 2021 gab es 300 Verkäufe von Campingbussen an Personen aus dieser Kundengruppe.

Zudem gibt es Transaktionen an denen entweder juristische Personen oder Kund*innen, die weiter als 100 km von unserem Betriebssitz entfernt wohnen, beteiligt sind.

Im Jahr 2021 gab es 64 solcher Geschäfte.

Auslandsgeschäfte kommen sehr selten vor, im Jahr 2021 gab es ein Auslandsgeschäft.

2.2. Transaktionsrisiken

Abschließend ist ausdrücklich das jeweilige Risiko mit <u>hoch, mittel oder gering</u> einzuschätzen. Es können auch innerhalb eines Unternehmens einzelne Bereiche mit hohem, andere mit mittlerem, wieder andere mit geringem Risiko bewertet werden. Diese müssen dann in der Risikoanalyse einzeln aufgeführt und bewertet werden.

3. Maßnahmen treffen

- 3.1. Konkrete und dem individuellen Risiko des Unternehmens entsprechende Maßnahmen entwickeln, einführen und regelmäßig aktualisieren, z. B.
- 3.2. Allgemeine Handlungsanweisungen an Mitarbeitende, die an Bargeschäften beteiligt sind, mit festgelegten Zuständigkeiten (z. B. auch Regelungen zur Bargeldannahme, risikoangemessene Anwendung von Vorschriften des Geldwäschegesetzes)
- 3.3. Ggf. Geldwäschebeauftragte Person bestellen
- 3.4. Mitarbeitende sensibilisieren (je nach Risiko differenziert, z. B. durch Präsenzschulungen, Online-Schulungen, Kenntnisnahme von Merkblättern)
- 3.5. Führung eines Geldwäscheordners in dem alle Transaktionen die >Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz erfordern dokumentiert werden

- 3.6. Umgang mit Verdachtsfällen-> Anmeldung im Portal GOAML
- 3.7. Nutzung des Transparenzregisters zur Durchleuchtung des Hintergrundes von juristischen Personen.
- 3.8. Regelmäßige innerbetriebliche Kontrollen vornehmen (werden die angeordneten Maßnahmen umgesetzt?)
- 3.9. Ggf. EDV-Lösungen (Automatisiertes Abfragen der notwendigen Daten)
- 3.10. Ggf. Outsourcing von Pflichten (z. T. vorab Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich).
- 3.11. Weitere erforderliche Maßnahmen

Anlage 1 zum Geldwäschegesetz

(zu den §§ 5, 10, 14, 15) Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14:

- 1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
- 2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Lebensversicherungspolicen mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolicen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem ("financial inclusion") anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).
- 3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force)-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Anlage 2 zum Geldwäschegesetz

(zu den §§ 5, 10, 14, 15) Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15:

- 1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
- 2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;
- 3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
 - d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.